

Abänderungsantrag

der Abgeordneten **Gabriela Schwarz, Ralph Schallmeiner,**
Kolleginnen und Kollegen

zum Antrag der Abgeordneten **Gabriela Schwarz, Ralph Schallmeiner, Kolleginnen und Kollegen**
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Epidemiegesetz 1950 und das COVID-19-
Maßnahmengesetz geändert werden (2652/A) (TOP 12)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs genannte Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

„1. In Artikel 1 erhält die Novellierungsanordnung die Ziffernbezeichnung „2.“; folgende Z 1 wird vorangestellt:

„1. In § 3b wird die Wortfolge „Bis zum Vorliegen des Testergebnisses der Nachtstung ist“ durch die Wort- und Zeichenfolge „Sofern eine Absonderung gemäß §§ 7 oder 17 vorgesehen ist, ist bis zum Vorliegen des Testergebnisses der Nachtstung“ ersetzt.“

2. Dem Artikel 1 werden folgende Z 3 bis 5 angefügt:

„3. In § 7 Abs. 1 wird nach dem Wort „Absonderungsmaßnahmen“ die Wortfolge „oder Verkehrsbeschränkungen“ eingefügt.

4. Nach § 49 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 Abs. 1a binnen drei Monaten vom Tag, an dem eine Maßnahme gemäß § 7 oder § 17 aufgehoben worden wäre oder eine Verkehrsbeschränkung gemäß § 7b geendet hat, bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel sich der Wohnsitz (Sitz) des Antragstellers befindet, geltend zu machen.“

5. Dem § 50 wird folgender Abs. 33 angefügt:

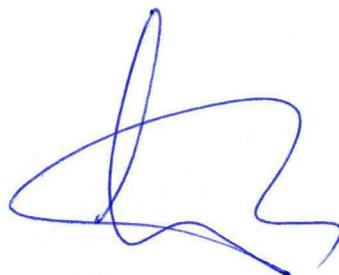
„(33) § 3b, § 4 Abs. 5, § 7 Abs. 1 und § 49 Abs. 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2022 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; § 3b, § 4 Abs. 5 und § 49 Abs. 1a treten mit Ablauf des 30. Juni 2023 außer Kraft.““

3. In Artikel 2 erhält die Novellierungsanordnung die Ziffernbezeichnung „1.“; folgende Z 2 wird angefügt:

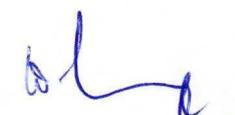
„2. Dem § 13 wird folgender Abs. 19 angefügt:

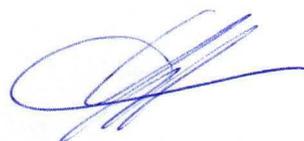
„(19) § 5 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2022 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“““

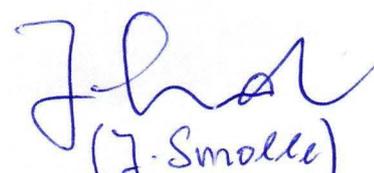

(SCHWARZ)


(SCHALLMEINER)


(KITZBAUER)


(SACKINGER)


PÖTTINGER


(J. Smolle)

Begründung

Zu Artikel 1 (Epidemiegesetz 1950 – EpiG):

Zu Z 1 (§ 3b):

Vor dem Hintergrund der im Nationalrat beschlossenen (s 1503 der Beilagen XXVII. GP) Verordnungsermächtigung in § 7b des Epidemiegesetzes 1950 (Festlegung von Verkehrsbeschränkungen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen durch Verordnung) ist auch § 3b dahingehend anzupassen, dass bei Vorliegen eines positiven Testergebnisses nach durchgeführtem SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung eine selbstüberwachte Heimquarantäne nur dann anzutreten ist, wenn Absonderungsmaßnahmen nach §§ 7 oder 17 EpiG vorgesehen sind.

Zu Z 2 (§ 7 Abs. 1):

Es handelt sich um eine Klarstellung, insbesondere im Zusammenhang mit dem neuen § 7b EpiG.

Zu Z 2 (§ 49 Abs. 1a):

Die Sonderregelung des Verdienstentganges aufgrund einer Infektion mit SARS-CoV-2 in § 32 Abs. 1a EpiG macht es erforderlich, die Fristenberechnung anzupassen und die behördliche Zuständigkeit klarzustellen, weil der Anknüpfungspunkt für den Anspruch in § 32 Abs. 1a EpiG im Nachweis einer befugten Stelle über ein positives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 besteht. Daran hat sich auch die Fristenberechnung zu orientieren, wobei die Frist – parallel zum Fall behördlicher Maßnahmen – ab jenem Tag zu laufen beginnen soll, an dem eine behördliche Maßnahme gemäß § 7 oder § 17 aufgehoben worden wäre. Eine Klarstellung der Zuständigkeit ist insbesondere im Hinblick auf § 7b erforderlich.

